

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 09.01.2018  
(Ursprungsfassung vom 16.01.2012)**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

(1) § 7 Absatz 5 der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) über die Erhebung von Vergnügungssteuer wurde geändert und lautet nun wie folgt:

„Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 9 a genannten Orten 10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 70 Euro,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 9 b genannten Orten 10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 30 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.“

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) über die Erhebung von Vergnügungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Kirchberg, den 09.01.2018  
Verbandsgemeinde  
55481 Kirchberg (Hunsrück)

Harald Rosenbaum  
(Bürgermeister)

